

**Thema:** Geschäftsordnung des AStA

**AntragsstellerInnen:** AStA

**Der Studierendenrat möge beschließen:**

Die Geschäftsordnung des AStA in der angehängten Fassung wird genehmigt.

**Begründung**

Mit dem Beschluss einer Geschäftsordnung wird für alle Studierenden die Entscheidungsfindung des AStA wieder nachvollziehbar und transparent. Die beschlossene Fassung macht die hierfür notwendigen Vorgaben, gewährleistet aber gleichzeitig eine Arbeitsweise des AStA, die nicht durch unnötige Vorschriften eingeschränkt wird.

Bereits seit 2004 hat der AStA faktisch keine Geschäftsordnung mehr angewandt. Die zuletzt beschlossene Fassung aus dem Jahr 2003 ist bisher weitgehend unbekannt gewesen, entspricht aber auch längst nicht mehr den aktuellen Anforderungen an Praktikabilität und rechtliche Zulässigkeit.

**Geschäftsordnung**  
**des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)**  
**der Universität Bremen**

vom 26.09.2011

**§1 Geltungsbereich und Aufgaben**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den AStA der Universität Bremen.
- (2) Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation, Arbeitsweise und die Sitzungen des AStA.

**§ 2 Sitzungen des AStA**

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen. Der erste Tagesordnungspunkt stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, beschließt über die Tagesordnung, bestimmt die Schriftführung und befindet über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
- (2) Der AStA beschließt einen Wochentag samt Ort und Uhrzeit als wöchentlichen Termin für die ordentlichen Sitzungen, für die keine gesonderte Einladung erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Vorstand mit einer Einladungsfrist von fünf Kalendertagen zu außerordentlichen Sitzungen einladen. Die Einladung per Email ist zulässig. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Sitzungen statt.
- (3) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der AStA auf einer ordentlichen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist die folgende ordentliche Sitzung ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Der AStA fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person kann ein zur Abstimmung stehender Beschlussantrag aufgrund erheblicher inhaltlicher Bedenken oder einer Vorlagefrist von weniger als 24 Stunden einmalig bis zur nächsten Sitzung vertagt werden.
- (5) Der AStA kann zwischen den Sitzungen über Anträge, die unabweisbar nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, per Email-Umlaufverfahren entscheiden. Anträge werden hierbei mit absoluter Mehrheit angenommen. Für den Antrag auf Vertagung gem. Abs. 4 S. 2 sind mindestens 48 Stunden einzuräumen.

**§ 3 AStA-Vorstand und AStA-ReferentInnen**

- (1) Der AStA-Vorstand koordiniert die Arbeit des AStA. Er behandelt alle Aufgabenbereiche in Kooperation mit dem/der nach den vom Studierendenrat (SR) beschlossenen Funktionen zuständigen ReferentIn.
- (2) Die ReferentInnen behandeln ihre Themenbereiche eigenständig sowie in Kooperation untereinander und mit dem AStA-Vorstand. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten entscheidet der AStA über die Zuordnung von Aufgabenbereichen zu einem oder mehreren Mitgliedern.
- (3) Alle AStA-Mitglieder legen dem SR zu jeder ordentlichen Sitzung einen Bericht vor. Dieser beinhaltet die Tätigkeit der Beauftragten nach § 4.

#### **§ 4 AStA-Beauftragte**

Der AStA kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen. Sie sind dem AStA verantwortlich. Er entscheidet über die Zuordnung zu einem oder mehreren Referaten oder zum Vorstand.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den SR in Kraft.